

	Anfragen-Nr.	
	EAF-0096/2022	

Einwohneranfrage

Frau Johanna Hofmann
99817 Eisenach

Betreff
Einwohneranfrage - Bauvorhaben Elefantenspielplatz

I. Sachverhalt

Wieso konnte der Stadtrat 2020 und 2021 Beschlüsse zum übertragenen Wirkungskreis fassen, um das Bauvorhaben Elefantenspielplatz auf den Weg zu bringen und warum wird 2022 ein Bürgerbegehren als demokratisches Instrument der Bürgerbeteiligung abgelehnt?

Seitens der Oberbürgermeisterin wird immer wieder betont, dass sie die Bürgerbeteiligung und demokratische Kultur in Eisenach gerne stärken möchte. Das Bürgerbegehren zum Elefantenspielplatz wurde von der Oberbürgermeisterin jedoch abgelehnt mit der Begründung, dass es sich – kurzgefasst - um eine Angelegenheit im übertragenen Wirkungskreis der Stadtverwaltung Eisenach (Baurecht) handelt und nicht der demokratischen Organe.

Laut der Begründung der Ablehnung des Bürgerbegehrens Elefantenspielplatz wurde durch die SWG bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Eisenach am 15.7.2020 einen Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheids über die planungsrechtliche Zulässigkeit dieses Bauvorhabens gestellt. Dieser bezog sich meiner Kenntnis nach jedoch auf ein anderes Grundstück. Der positive Bauvorbescheid der Bauaufsichtsbehörde wurde laut Ablehnungsbegründung des Bürgerbegehrens erst am 17.8.21 erteilt, weil zuvor erst per Stadtratsbeschluss in nicht-öffentlicher Sitzung einem Flächentausch zugestimmt werden musste. Aus diesem Sachverhalt ergeben sich folgende Fragen:

II. Fragestellung

1. Warum wurde der Flächentausch ohne Offenlegung der Gründe vor den betroffenen Bürgern in nicht öffentlicher Sitzung des Stadtrates hinter dem Rücken der Öffentlichkeit beschlossen?
2. Der positive Bescheid zur Bauvoranfrage vom 17.8.21 konnte nur unter Mitwirkung des Stadtrates (Flächentausch) erteilt werden, warum wird dieser positive Bauvorbescheid dann als Bescheid im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises der Stadtverwaltung behandelt?
3. Wenn im Stadtrat vom 1.9.21 ein Antrag von FDP und Linke zur Abstimmung kam, der die Rücknahme des Flächentauschs beschließen wollte, mit dem Ziel das Bauvorhaben zu verhindern - was den positiven Bauvorbescheid nichtig gemacht hätte – ist es dann richtig, daraus zu schließen, dass demokratische kommunale Organe Beschlüsse zum übertragenen Wirkungskreis fassen können, denn andernfalls hätte der Antrag nicht behandelt werden dürfen?
4. Wenn die Abstimmung des Antrags im Stadtrat am 1.9.21 korrekt war, muss man dann nicht folgern, dass dieses Bauvorhaben eine Frage der Stadtentwicklung unter Berücksichtigung des Klimaschutzes und der Bürgeranliegen (behindertengerechter Wohnraum) genauso wie 2020 und 2021 vom Stadtrat, auch von Bürgern mit den ihnen zur Verfügung stehenden gesetzlichen demokratischen Mitteln – sprich Bürgerbegehren - behandelt werden kann?

Frau
99817 Eisenach

Johanna

Hofmann